

# BORSUM BEBAUUNGS-PLAN NR.2 „IM DORFE NORD“ M1:1000



ÜBERSICHT M.1:25 000



Der Rat der Gemeinde Borsum ist mit Beschluß vom 11.12.68 in der Genehmigungsvorlage des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 19.2.1968 - 214-7.18.3(2) - aufgeführten Auflage beigetreten.  
Borsum, den 24.12.68  
Gemeindedirektor



2. UND 3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1 „RIEHLACKERN“

FLUR 3

### ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)-5 BBauG in Verbindung mit der Bebauungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)
- Geltungsbereich
- Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung
- Baulinie, einzuhalten
- Hintere und seittl. Baugrenze
- Vorhandene Grenzen
- Aufzugebende Grenzen
- Private, nicht eingezäunte Einstellplätze §9(1)te BBauG
- Öffentliche Parkfläche
- Grünfläche
- Vorhandene Bäume
- Geplante Bepflanzung
- Öffentliche Verkehrsfläche

Einfriedigungen ohne Tür u. Tor  
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrhoberkante, freizuhalten.

WA I I gemeinsames Wohngebiet  
Zulässige Bauvorhaben gem. §4, Abs. (2) BauNVO. Abnahmen gem. §4, Abs. (3) BauNVO sind zugelassen.

- Stellung der geplanten baulichen Anlagen:
- Wohngebäude I Vollgeschöß, GFZ 0,4
  - Wohngebäude II Vollgeschosse, GFZ 0,7
  - Wohngebäude III Vollgeschosse, GFZ 0,9
  - GFZ 0,3
  - Fläche für Garagen §9(1)te BBauG

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-  
angabe, 1 Vollgeschöß, GFZ 0,4

<p>Mit dem Vorentwurf einverstanden. Borsum, den 15.2.67</p> <p>Siegel </p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zweck anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den 6.4.66 + 20.4.66 </p>	<p>Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit wird bescheinigt. Hildesheim, den 5.10.67 Katasteramt </p>
<p>Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. Borsum, den 12.5.67</p> <p>Siegel </p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341). Borsum, den 7.8.67</p> <p>Siegel </p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Entwurf mit Begründung hat gem. §2, Abs.6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 22.8. bis 25.9.67 nach erfolgter örtlicher Bekanntmachung vom 11.8.67 durch Aushang</p> <p>Siegel </p> <p>Gemeindedirektor</p>
<p>Der Bebauungsplan „Im Dorfe Nord“ der Gemeinde Borsum wurde auf Grund der §§ 2 Abs. 1 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sp. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung am 13.10.64 als Sitzung beschlossen. Borsum, den 12.4.69 </p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage. 1-MSB-1443/68 Hildesheim, den 19.11.68 Regierungspräsident</p> <p>Siegel </p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am 17.11.69 Borsum, den 17.11.69 </p> <p>Gemeindedirektor</p>

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 21.3.69 gem. § 12 BBauG örtlich durch Aushang. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 11.4.69.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.